



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11.03.2026
– Auszug aus Drucksache 19/11183 –**

Frage Nummer 41
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Christian
Hierneis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Bestandsgrenze es für den Wolf in den Bayern betreffenden biogeographischen Regionen bzw. in Bayern gibt, ab der wegen der Einhaltung des günstigen Erhaltungszustands keine weiteren Wölfe mehr entnommen werden dürfen, wie wird sichergestellt, dass der günstige Erhaltungszustand des Wolfs in diesen biogeographischen Regionen bzw. in Bayern erhalten bleibt und welche Behörde ist für das laufende Monitoring und die Erstellung des regionalen Bestandsmanagementplans zuständig?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Bewertung des Erhaltungszustands einer Art der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie für den nationalen FFH-Bericht nach Art. 11 i. V. m. Art. 17 der FFH-Richtlinie erfolgt innerhalb der jeweiligen biogeographischen Region Deutschlands, die länderübergreifend ist. Im Übrigen erfolgen aktuell noch die notwendigen Abstimmungen innerhalb der Staatsregierung, so dass weitere Konkretisierungen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich sind.